Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Landesparteitage

von Volt Deutschland Landesverband Hessen

Inhalt

Präambel 1
§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit 2
§ 2 Versammlungsleitung 2
§ 3 Tagesordnung 2
§ 4 Antragstellung 3
§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung 4
§ 5 Sachanträge 4
§ 6 Dringlichkeitsanträge 4
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung 5
§ 8 Abstimmungen 5
§ 9 Wahlen 6
§ 10 Redebeiträge 6
§ 11 Gäste 7
§ 12 Protokoll 7
§ 13 Sonstiges 7
§ 14 Schlussbestimmung 8

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Gründungsversammlung und der ordentlichen und außerordentlichen Landesparteitage von Volt Deutschland Landesverband Hessen (im Nachfolgenden kurz: Volt Hessen).

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung von Volt Hessen (“Satzung”). Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

Landesparteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. Bei den Versammlungsorten ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird.

§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Mandatsprüfung aufgenommene, auf dem Landesparteitag anwesende Mitglied von Volt Hessen, soweit sich nicht aus den geltenden Gesetzen, der Satzung von Volt Hessen oder einer einschlägigen Wahlordnung etwas anderes ergibt.

(2) Die Mandatsprüfung auf Landesparteitagen erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission, die vom Vorstand berufen wird und mindestens zwei Mitglieder hat. Die Prüfung erfolgt durch eine Ausweiskontrolle und den Abgleich mit der Mitgliederliste von Volt Hessen. Sie stellt die Stimmberechtigung fest.

(3) Die Mandatsprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und bei Volt Hessen zu hinterlegen.

(4) Der Landesparteitag ist nach § 14 Abs. 7 der Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 2 Versammlungsleitung

(1) Der Vorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor. Der Landesparteitag wählt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht dem Vorstand angehören. Findet sich keine einfache Mehrheit für den Vorschlag des Vorstandes, ist jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer vorschlagsberechtigt.

(2) Die Versammlungsleitung besteht aus einem Vorsitz, mindestens zwei Stellvertretungen sowie einer Schriftführung und mindestens einer stellvertretenden Schriftführung.

(3) Die Versammlungsleitung leitet die Durchführung des Landesparteitages nach gültiger Satzung und dieser Geschäftsordnung; sie leitet die Debatte sachorientiert. Sie leitet die Abstimmungen und die Wahlen, sofern nicht die einschlägige Wahlordnung etwas anderes bestimmt. Sie entscheidet über Zulassung von Anträgen, sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht. Sie führt die Rednerliste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des Parteitags kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer des Parteitags von diesem ausschließen.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorstand beruft den Landesparteitag unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach § 13 Abs. 3 der Satzung ein.

(2) Der Vorstand beruft mit der Einladung für den Landesparteitag eine Antragskommission ein. Die Anzahl der Mitglieder der Antragskommission soll vom Vorstand angemessen gewählt werden. Die Antragskommission prüft alle eingegangenen Anträge auf deren frist- und formgerechten Eingang und entscheidet gemäß Satzung und Geschäftsordnung über ihre Zulassung. Die Reihenfolge der Antragsbefassung legt der Vorstand auf Empfehlung der Antragskommission fest und sie wird Teil der vorläufigen Tagesordnung nach Absatz 1.

(3) Der Landesparteitag stimmt über die durch den Vorstand vorgelegte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ab. Kommt diese nicht zustande, stimmt der Parteitag über die Reihenfolge der Tagesordnung ab. Abweichend von der Satzung §14 Abs. 5 kann der Landesparteitag die Reihenfolge oder die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschließen.

(4) Anträge, die nicht frist- und formgemäß eingegangen sind, können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrags eingebracht werden. Stellt der Landesparteitag die Dringlichkeit fest, wird der dringliche Antrag Gegenstand der Tagesordnung.

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind:

(a) der Vorstand des Landesverbandes Hessen,

(b) der*die Landesschatzmeister*in für in seine*ihre nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereiche fallende Anträge,

(c) die Vorstände der unteren Gebietsverbände im Gebiet des Landesverbandes Hessen,

(d) die Mitgliederversammlungen der unteren Gebietsverbände im Gebiet des Landesverbandes Hessen,

(e) eine Gruppe von mindestens 5 Mitgliedern bzw. 1 % der Mitglieder bei einer Mitgliederzahl von 500 bis 1000 Mitgliedern. Darüber hinaus reichen die Unterstützungsunterschriften von 10 Mitgliedern von Volt Hessen,

(f) die Antragskommission.

(2) Die Antragsteller nach Absatz 1 sollen eine Person und eine*n Stellvertreter*in zur Vorstellung und Begründung des Antrages bestimmen. Sie sollen zudem eine Person und ein*e Stellvertreter*in bestimmen, die berechtigt ist, im Namen der Antragsteller über den Antrag zu verfügen; umfasst ist insbesondere das Recht, den Antrag zurückzuziehen, sowie Änderungsanträge zu übernehmen.

(3) Anträge sind in der Regel vor Beginn des Parteitags schriftlich bei der Antragskommission, danach bei der Versammlungsleitung einzureichen; Geschäftsordnungsanträge sind stets bei der Versammlungsleitung einzureichen.

(4) Für die Einreichung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, Sachanträgen und Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und 6 der Satzung.

(5) Die erforderliche Anzahl an Mitgliedern in Fällen des Absatzes 1 lit. e richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Einladung und wird mit der Einladung zum Parteitag bekannt gegeben. Nachkommastellen werden auf eine ganze Zahl abgerundet. Abweichend von Absatz 1 lit. e ist für Wahlvorschläge für die Wahl der Delegierten, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer*innen jedes Mitglied vorschlagsberechtigt.

§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung

Antragsberechtigt für Änderungsanträge auf dem Landesparteitag ist jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung.

§ 5 Sachanträge

(1) Sachanträge sind Anträge, die darauf gerichtet sind, die inhaltliche Befassung des Landesparteitages mit einem bestimmten Gegenstand herbeizuführen. Sie können auf eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über einen solchen Gegenstand gerichtet sein (Beschlussantrag).

(2) Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gegenstand eines Beschlussantrags beziehen, der bereits Gegenstand der Tagesordnung ist, und von der Beschlussvorlage abweichen. Sie sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, schriftlich auf dem Landesparteitag einzubringen. Sie können unbeschadet des S. 2 ohne Beachtung einer besonderen Frist eingebracht werden.

(3) Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind Sachanträge, die unter Berufung auf ihre besondere Dringlichkeit nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden und auf die Hinzufügung eines neuen Tagesordnungspunktes oder die Einbringung eines Sachantrages gerichtet sind.

(2) Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit des Antrages vom Antragsteller zu begründen. Über die Dringlichkeit eines Antrages beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Vom Landesparteitag zur Befassung angenommene Dringlichkeitsanträge sind zuerst zu behandeln; bei mehreren Dringlichkeitsanträgen werden diese in der Reihenfolge der Antragsbeschließung behandelt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können jederzeit gestellt werden.

(3) Die Art und Weise der Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung bestimmt die Versammlungsleitung zu Beginn des Parteitages. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. Zu ihnen soll je eine Pro- und Gegenrede zugelassen werden. Findet keine Gegenrede statt, gilt der Antrag als angenommen.

(4) Der Antrag zur erneuten Aussprache und Beschlussfassung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholungsantrag) ist schriftlich bei der Versammlungsleitung zu stellen. Der Antrag wird mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Ein Geschäftsordnungsantrag auf schriftliche Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Landesparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen bei schriftlichen Abstimmungen wird zu Beginn des Landesparteitag eine Zählkommission mit mindestens drei Mitgliedern auf Vorschlag der Versammlungsleitung gewählt. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen auf dem Landesparteitag nicht für ein Amt oder für staatliche Wahlen kandidieren.

(4) Die Versammlungsleitung kann eindeutige Mehrheiten durch Augenschein feststellen. Kann die Versammlungsleitung keine eindeutige Mehrheit ausmachen, findet eine schriftliche Abstimmung statt. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(5) Geheime Abstimmungen finden durch Verwendung der für Abstimmungen gekennzeichneten Stimmzettel statt. Während der Auszählungen ist es möglich, in der Tagesordnung fortzufahren und das Ergebnis der Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntzugeben, soweit das Ergebnis nicht eine weitere Behandlung der Tagesordnung beeinflusst.

§ 9 Wahlen

Wahlen auf Landesparteitagen werden nach den Vorgaben der Wahlordnung von Volt Hessen durchgeführt, soweit in der Satzung von Volt Hessen nicht Abweichendes geregelt ist. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 10 Redebeiträge

(1) Alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung besitzen das Rederecht.

(2) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Landesparteitag verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.

(3) Antragsteller haben grundsätzlich das Recht, ihren Antrag vorzustellen und zu begründen. Sie können sich dabei von einer anderen Person vertreten lassen.

(4) Der Landesparteitag kann aus Zeitgründen mit einfacher Mehrheit beschließen, die Aussprache über einzelne oder mehrere Anträge auf eine Pro-Rede des Antragstellers und eine Gegenrede zu beschränken.

(5) Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Heben der Hand anzuzeigen. Die Versammlungsleitung kann mit Beginn des Parteitages eine andere Form bestimmen.

(6) Für Zwischenfragen an den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Landesparteitages bei der Versammlungsleitung durch das Heben beider Arme. Die Versammlungsleitung kann mit Beginn des Parteitages eine andere Form bestimmen. Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage der Versammlungsleitung zulässt. Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren;

anderweitige Anmerkungen und Kommentare können von der Versammlungsleitung unterbunden werden.

(7) Die Versammlungsleitung führt drei Redelisten getrennt nach Frauen, Männern und Personen, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen. Redebeiträge werden zwischen den Listen abwechselnd berücksichtigt, soweit auf der jeweiligen Liste Redebeiträge angemeldet sind.

(8) Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Landesparteitag im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Rednerliste beendet. Auf Antrag beschließt der Landesparteitag die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Gäste

(1) Mitglieder von Volt Deutschland, Volt Europa oder anderen nationalen Volt-Parteien besitzen das Rederecht, sofern der Landesparteitag dies nicht durch Beschluss einschränkt.

(2) Der Landesparteitag kann Nicht-Mitgliedern das Rederecht erteilen.

(3) Landesparteitage stehen Vertretern der Presse offen. Ein temporärer Ausschluss der Presse ist nur durch Antrag des Vorstandes und Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 12 Protokoll

(1) Über die Ergebnisse des Landesparteitages ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens nach 14 Tagen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Einsprüche zum Protokoll sind an den Vorstand zu richten und bis zu 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich, danach gilt das Protokoll als genehmigt.

(2) Die Protokollierung obliegt den Schriftführern.

§ 13 Sonstiges

Während des Landesparteitages übt die Sitzungsleitung, im Übrigen der Vorstand das Hausrecht aus; im Falle der Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt die Ausübung des Hausrechts unter Wahrung der Interessen des Vermieters.

§ 14 Schlussbestimmung

Sich durch die Änderung dieser Geschäftsordnung ergebende Änderungen von Fristen und Voraussetzungen für die Antragstellung gelten nicht auf dem Landesparteitag, auf dem sie beschlossen wurden.